



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 2020

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	31. 3. 2020	Verordnung zur Gewährleistung der Ausbildungen im feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungsgewährleistungsverordnung Feuerwehr – AusGVO-Feu)	212
320	25. 3. 2020	Sechste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit	213
820	31. 3. 2020	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen	213

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203014

**Verordnung zur Gewährleistung
der Ausbildungen im feuerwehrtechnischen Dienst
(Ausbildungsgewährleistungsverordnung
Feuerwehr – AusGVO-Feu)**

Vom 31. März 2020

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gestaltung und Durchführung

1. der Vorbereitungsdienste

- a) der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß der §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 348) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 749), die durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 796) geändert worden ist,
- b) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 668), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 952) geändert worden ist,
- c) der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß der §§ 15 bis 17 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 820) geändert worden ist, und

2. der Ausbildung nach der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr vom 15. März 2017 (GV. NRW. S. 352), die durch Verordnung vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. 2018 S. 25) geändert worden ist,

für die Ausbildungsjahrgänge, die im Zeitraum vom 1. April 2018 bis 1. April 2020 in den Vorbereitungsdienst oder in die Ausbildung eingestellt wurden oder werden.

§ 2

**Gestaltung und Durchführung der jeweiligen
Ausbildungsabschnitte**

- (1) Die Vermittlung von Inhalten in den einzelnen Ausbildungsabschnitten kann auch durch die Nutzung digitaler Medien, insbesondere e-Learning-Angebote oder Videokonferenzen sowie durch die Bereitstellung von Lehrmaterial für Selbstlernphasen oder Fernunterricht erfolgen. Die für die Durchführung des Ausbildungsabschnitts zuständigen Ausbildungsstellen legen fest, ob und in welchem Umfang Präsenzzeiten erforderlich sind.
- (2) Abweichend von Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten

Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen und Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

1. kann die Dauer der feuerwehrtechnischen Grundausbildung oder des Grundausbildungslehrgangs durch einen späteren Beginn verkürzt werden,
2. können Wachpraktika zu anderen als den angegebenen Zeitpunkten innerhalb der Ausbildung absolviert werden und
3. kann im Einzelfall mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums eine Verkürzung oder Verschiebung von Ausbildungsabschnitten erfolgen.

Im Fall der Verkürzung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsinhalte in geeigneter Weise vollständig vermittelt werden.

§ 3

**Durchführung von Prüfungen im Rahmen
einer Videokonferenz**

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, § 13 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen und § 9 Absatz 1 der Stufenausbildungsverordnung Feuerwehr können Prüflinge auch über eine Videokonferenz dem Prüfungsausschuss zugeschaltet und durch diesen geprüft werden. Die Ausbildungsstelle gewährleistet in diesem Fall prüfungsadäquate Rahmenbedingungen.

(2) Beisitzerinnen und Beisitzer in den Prüfungsausschüssen können durch eine Videokonferenz in die Durchführung von Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses eingebunden werden.

(3) Auf die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Beobachterinnen oder Beobachtern in den Prüfungen soll verzichtet werden. Beobachterinnen oder Beobachter können nichtschriftlichen Prüfungen per Videokonferenz zugeschaltet sein, sofern ein dienstliches Interesse vorliegt.

(4) Über die Einbindung oder Beteiligung von Personen im Rahmen einer Videokonferenz nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Eine Aufzeichnung oder Speicherung der Videokonferenz ist unzulässig.

§ 4

Schlussbestimmung

Im Übrigen bleiben die Regelungen der in § 1 genannten Verordnungen unberührt, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft. Vorbereitungsdienste und Ausbildungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung gestaltet wurden, werden über den 30. April 2022 hinaus im Rahmen der in § 1 aufgeführten Verordnungen zu Ende geführt.

Düsseldorf, den 31. März 2020

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2020 S. 212

320

Sechste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 25. März 2020

Auf Grund des § 55b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, und von denen Satz 5 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 2017 (GV. NRW. S. 343), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Nr.	Gericht
1	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
2	Verwaltungsgericht Aachen
3	Verwaltungsgericht Arnsberg
4	Verwaltungsgericht Düsseldorf
5	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
6	Verwaltungsgericht Köln
7	Verwaltungsgericht Minden
8	Verwaltungsgericht Münster

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2020

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2020 S. 213

820

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen

Vom 31. März 2020

Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe angefügt:

„Teil 5

Maßnahmen zur Unterstützung der häuslichen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

§ 27 Dienstleistungen bis zur Haustür

§ 28 Jahresbericht nach § 15“

2.

Teil 4 wird folgender Teil angefügt:

„Teil 5

Maßnahmen zur Unterstützung der häuslichen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

§ 27

Dienstleistungen bis zur Haustür

(1) Verfügt ein Leistungsanbieter über eine Anerkennung nach dieser Verordnung, so gelten befristet bis zum 30. September 2020 von ihm angebotene hauswirtschaftliche Unterstützungen und individuelle Hilfen im Alltag, die der Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen und ohne unmittelbaren Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person erbracht werden können (Dienstleistungen bis zur Haustür), als anerkannt. § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Zu den Leistungen im Sinne des Absatz 1 zählen insbesondere:

- Einkauf von Waren des täglichen Lebens
- Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung
- Anlieferung von Speisen
- Übernahme von Botengängen (zum Beispiel zur Apotheke oder Post.)
- Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten
- Organisation erforderlicher Arztkonsultationen
- Telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege

(3) Abweichend von § 11 Satz 1 Ziffer 3 bedarf es für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 5 Nummer 5 befristet bis zum 30. September 2020 keines Nachweises einer geeigneten Qualifizierung.

(4) Zum Schutz vor Infektionen und Gesundheitsgefahren sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere die Sicherstellung grundsätzlicher Hygienemaßnahmen. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind zu berücksichtigen.

(5) Das für die soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium kann nach einer erneuten Risikobeurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 den Befristungszeitraum der Absätze 1 und 3 durch Allgemeinverfügung um jeweils bis zu einem halben Jahr verlängern.

§ 28

Jahresbericht nach § 15

Abweichend von § 15 Absatz 1 entfällt die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen für das Berichtsjahr 2019.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 213

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359